

11. In welchem Sinne muß für den Begriff der Zahlungseinstellung vorausgesetzt werden, daß der Schuldner in der Allgemeinheit den fälligen Ansprüchen seiner Gläubiger gerecht zu werden aufgehört hat?

VII. Civilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1901 i. S. des Verwalters im Th.'schen Konkurse (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. VII. 386/01.

- I. Landgericht Altenburg.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Über das Vermögen des Kaufmannes Th. ist am 23. Oktober 1897 das Konkursverfahren eröffnet. Dem Beklagten, welcher seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung mit dem Gemeinschuldner gestanden und Forderungen im Betrage von mehr als 6200 *M* gegen ihn hatte, sind zur Deckung derselben vom Gemeinschuldner Forderungen cediert und Waren überlassen. Der Konkursverwalter sucht die Veräußerungen an, indem er behauptete, der Gemeinschuldner habe zur Zeit derselben seine Zahlungen bereits eingestellt, auch sei dies dem Beklagten bekannt gewesen. Der Beklagte bestritt diese Behauptungen und machte namentlich geltend, der Gemeinschuldner habe nach Vornahme der Veräußerungsgeschäfte wieder Zahlungen geleistet. In erster Instanz wurde nach dem Klageantrage erkannt. Auf die Berufung des Beklagten wurde, abgesehen von einem Teile der Veräußerungen, die in eine spätere Zeit als die übrigen fallen, die Klage abgewiesen. Der vom Kläger eingelegten Revision ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

„Stattzugeben war der Revision . . . , weil der Berufungsrichter von einer unrichtigen Auffassung des Begriffes der Zahlungseinstellung ausgeht, auch seine Feststellungen zum Teil prozessual bemängelt, insbesondere als nicht erschöpfend betrachtet werden müssen.

Der Berufungsrichter nimmt selbst an, daß zu der Zeit, als die angefochtenen Geschäfte abgeschlossen wurden, der Gemeinschuldner sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befunden hat. Unter 2 der Erwägungen bemerkt er, im Hinblick auf die zum Teil unpünktliche, zum Teil unterbliebene Erfüllung verschiedener für einen Kaufmann bringlicher Verbindlichkeiten und auf die sonstige Lage der Umstände könne es keinem Bedenken unterliegen, die Thatsache der unzureichenden Erfüllung lediglich auf Zahlungsunvermögen des Gemeinschuldners zurückzuführen. Der Voraussetzung, daß der Berufungsrichter hier im Ausdrucke gefehlt und unter Zahlungsunvermögen nur Zahlungsstockung verstanden hätte, kann Raum nicht gegeben werden. An einer späteren Stelle der Entscheidungsgründe bemerkt er, soweit eingeklagte Verbindlichkeiten nicht erfüllt seien, liege die Ursache wiederum nur darin, daß dem Gemeinschuldner die bereiten Mittel gemangelt hätten. Im Verfolg dieser Erwägungen legt er weiter dar, aus denselben ergebe sich zugleich, daß in einer Mehrzahl von Fällen die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners in die Erscheinung getreten sei.

Trotzdem verneint er das Vorhandensein der Zahlungseinstellung, indem er erwägt, diese erfordere, daß der Gemeinschuldner, als die angefochtenen Rechtshandlungen von ihm vorgenommen wurden, in der Allgemeinheit seine Verbindlichkeiten zu erfüllen aufgehört habe; hieran aber fehle es im Hinblick auf die nachher noch vom Gemeinschuldner geleisteten Zahlungen. Die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters lassen aber erkennen, daß er dem genannten, in Übereinstimmung mit den Motiven des Gesetzes (§. 322—324) in vielen Urteilen des Reichsgerichtes anerkannten Erfordernisse eine größere Tragweite beimißt, als sich aus dem Gesetze folgern läßt und in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes angenommen ist.“

(Demnächst wird ausgeführt, der Berufungsrichter habe die schon in der ersten Instanz festgestellte pekuniäre Lage des Gemeinschuldners nicht in ihrer Totalität gewürdigt, insbesondere nicht beachtet, daß

der Gemeinschuldner die Zinsen größerer Kapitalschulden wenigstens zum Teil nur nach wiederholter Mahnung und auch dann meistens nur durch Hingabe von Waren habe berichtigen, daß er nicht einmal die Gehälter seiner Angestellten an den Fälligkeitstagen voll habe auszahlen können und die Beträge für die Wochenlöhne seiner Arbeiter meistens habe zusammenleihen müssen, sowie daß er zur Berichtigung der im April 1897 fällig gewesenen Sparkassenzinsen sowie der übrigen schon im Februar zu zahlenden Hypothekenzinsen und der letzten Steuertermine vor der Konkursöffnung außer stande gewesen sei.)

„Prüft man nun, welche Bedeutung für einen in der Lage des Kreditars befindlichen Schuldner spätere Zahlungen desselben haben, so ist zu beachten, daß, wie der Begriff der Zahlungsunfähigkeit nicht völlige Entblößung von allen Mitteln und das Fehlen jeder Aussicht auf weitere Einnahmen erfordert, so auch die Annahme der Zahlungseinstellung durch den Umstand, daß überhaupt noch Zahlungen geleistet sind, nicht mit Notwendigkeit ausgeschlossen wird. Als zahlungsfähig kann ein Schuldner, der seine fälligen, Befriedigung erheischenden Forderungen ganz oder zu einem wesentlichen Teile, und zwar voraussichtlich dauernd, nicht mehr zu erfüllen vermag, nicht angesehen werden. Ebenso ist für die Annahme der Zahlungseinstellung ein weiteres nicht erforderlich, als daß die Zahlungsunfähigkeit zu tatsächlichen Konsequenzen führt, indem infolge ihrer der Gemeinschuldner entweder ausdrücklich seine Zahlungen einzustellen erklärt, oder seinen Zahlung verlangenden Gläubigern zu einem wesentlichen Teile ihrer Ansprüche aus dem zur äußeren Erscheinung gelangenden Grunde der Insolvenz Befriedigung werden zu lassen aufhört.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 95. 97, Bd. 21 S. 21. 23, Bd. 25 S. 34. 39; Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 1 Nr. 2172; Juristische Wochenschrift 1892 S. 288 Nr. 12, 1899 S. 770 Nr. 11; Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 831. 832.

Für die Beurteilung einzelner noch erfolgreicher Zahlungen ist nun zu berücksichtigen, daß bei einem in bedrängter Lage befindlichen Gewerbetreibenden, insbesondere einem Kaufmanne, solange er den völligen Zusammenbruch hinauszuschieben und seinen Betrieb aufrecht zu erhalten weiß, immer noch Betriebseinnahmen stattfinden werden, aus denen Mittel zu Ausgaben, und namentlich gerade für den Zweck der Weiterführung des Betriebes, Gehälter, Löhne ic, gewonnen werden

können, und mit deren Hilfe thatsächlich auch Ausgaben geleistet werden. Selbst daß dieselben noch in großer Zahl und fortlaufend stattfinden, wird vielfach in der Natur der Verhältnisse begründet sein. Dabei kann die ungünstige Lage des Schuldners bestehen bleiben und sich weiter verschlimmern. Im Einzelfalle ist nun die Thatsache, daß noch Zahlungen erfolgen, zunächst von dem Gesichtspunkte aus zu würdigen, ob durch sie die sonst aus den Umständen zu entnehmende Zahlungsunfähigkeit wieder in Zweifel gesetzt, und die Annahme berechtigt wird, daß es sich doch in Wirklichkeit nur um eine bloße Zahlungsstörung handelt, ob also der Schuldner erwarten konnte, innerhalb eines Zeitraumes, der nach Auffassung des Verkehrslebens den Mangel an bereiten Mitteln als einen nur vorübergehenden erscheinen läßt, seinen Gläubigern gerecht werden zu können. Muß dies aber verneint werden, so ergibt sich für einen Schuldner, der im übrigen die Forderungen seiner Gläubiger in dem vorher angegebenen Maße zu befriedigen außer stande ist, die Sachlage, daß dies erkennbar auf einer allen Gläubigern gegenüber gleichen, von der Individualität der Ansprüche unabhängigen Ursache beruht. Dies ist an sich geeignet, der Nichtbefriedigung der einzelnen konkreten Verbindlichkeiten des Schuldners den Charakter der Einstellung „seiner Zahlungen“ aufzuprägen und eine Nichtzahlung in der Allgemeinheit als vorliegend erscheinen zu lassen. Dadurch wird nicht unbedingt ausgeschlossen, daß, wenn infolge Zahlungsunvermögens die Zahlungen zum Teil unterbleiben, während andere noch geleistet werden, die Nichtzahlung nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere den für das Verhalten des Schuldners leitend gewesenen Gründen, dergestalt den Charakter der Einzelthatsache trägt, daß sie für die Annahme der Zahlungseinstellung nicht schlüssig bleibt; allein im vorliegenden Falle ist den bisherigen Feststellungen nichts dafür zu entnehmen, sondern diese sprechen eher für das Gegenteil.“ . . .